

Entschuldigungsverfahren in der Kursstufe

Der Unterricht lebt von der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler. Diese sind daher verpflichtet, alle belegten Kurse regelmäßig zu besuchen und entsprechend mitzuarbeiten.

Alle Fehlstunden müssen entschuldigt werden. Nicht entschuldigtes Fehlen ist ein Verstoß gegen die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht (§72 Abs. 3 SchG). In jedem der nachfolgenden Fälle ist eine schriftliche Entschuldigung abzugeben.

In allen Fällen von Schulversäumnissen ist der Schüler / die Schülerin dazu verpflichtet, das Versäumte selbstständig nachzuholen und sich alle dazu erforderlichen Materialien zu beschaffen.

1. Fehlen wegen Krankheit

- Bei Krankheit erfolgt am selben Tag zunächst eine Entschuldigung beim Sekretariat per Telefon oder E-Mail.
- Sofern nur per Telefon entschuldigt wurde, muss die E-Mail / schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten dann spätestens am 3. Schultag vorliegen.
- Volljährige Schülerinnen und Schüler dürfen die mündliche/elektronische sowie die schriftliche Entschuldigung selbst vornehmen.

2. Erkrankung im Laufe eines Unterrichtstages

Tritt eine Erkrankung im Laufe eines Unterrichtstages auf, so erfolgt die Abmeldung beim Psychologisch-Pädagogischen Team. Ohne eine entsprechende Abmeldung werden die Fehlstunden als unentschuldigt gewertet. Eine schriftliche Entschuldigung ist fristgerecht (s.o.) beim Sekretariat abzugeben.

3. Fehlzeiten und Attestpflicht

Fehlzeiten werden jeweils in die Halbjahreszeugnisse der Kursstufe 1 und 2 eingetragen, wenn mehr als ein Fehltag unentschuldigt bleibt. Morgendliche Verspätungen (siehe Punkt 5) werden hierfür addiert.

Eine Attestpflicht kann ausgesprochen werden, wenn Fehlzeiten gehäuft auftreten. Die Entscheidung darüber fällt die Schulleitung.

4. Beurlaubung

Schüler, die aus vorhersehbaren, wichtigen Gründen (z.B. Führerscheinprüfung, Vorstellungsgespräch) nicht am Unterricht teilnehmen können, müssen **mindestens zwei Werktage vorher schriftlich** ihre Beurlaubung bei der Schulleitung beantragen. Möchte der Schüler/die Schülerin mehrere Tage beurlaubt werden, so ist dies **mindestens eine Woche vorher schriftlich** bei der Schulleitung zu beantragen. Der genehmigte und unterschriebene Beurlaubungsantrag wird sofort im Sekretariat abgegeben. Beurlaubungen werden nicht als Fehlzeiten eingetragen.

5. Verspätungen

Morgendliche Verspätungen werden als unentschuldigte Fehlzeiten gewertet. Da Verspätungen erst ab mehr als einem Unterrichtstag ins Zeugnis eingetragen werden („Bagatellgrenze“), sind Bahnverspätungen, Stau o.Ä. in einem üblichen Maß eingerechnet.